

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten und Spielkreise der Stadt Aurich (Kindertagesstätten-Gebührensatzung)

Satzung vom 12.05.2005; Inkrafttreten: 01.08.2005

1. Änderung vom 22.03.2007; Inkrafttreten: 01.08.2007
2. Änderung vom 07.02.2008; Inkrafttreten: 01.01.2008
3. Änderung vom 18.06.2009; Inkrafttreten: 01.08.2009
4. Änderung vom 24.10.2020; Inkrafttreten: 01.03.2020

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 366), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 408) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 12.05.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Für den Besuch der Kinder in den Kindergärten der Stadt Aurich wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für den Besuch der Kinder in einer Horteinrichtung wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der zum Haushalt des Kindes rechnenden Familienmitglieder erhoben, die entsprechend dem anrechenbaren Familieneinkommen gestaffelt sind.
- (3) Für den Besuch eines Kinderspielkreises wird ab dem 01. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, keine Gebühr mehr erhoben.
- (4) Aufwendungen für Essen, Getränke und besondere Veranstaltungen (z. B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten) sind zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen. Eine Befreiung von diesen Kosten ist nicht möglich.

§ 2

Einkommensermittlung

- (1) Das Einkommen wird nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Unberücksichtigt bleiben Eigenheimzulage, Kindergeld, Erziehungsgeld, Landesblindengeld sowie Pflegegeld.
- (2) Maßgebender Zeitraum für die Ermittlung des Familieneinkommens ist grundsätzlich das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Kindertagesstättenjahres. In begründeten Fällen sind die aktuellen Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen.
- (3) Zum Haushalt des Kindes rechnende Familienmitglieder sind das Kind selbst und folgende im Haushalt lebende Angehörige:

1. Eltern,

2. Großeltern,

3. Geschwister des Kindes.

Als Familienmitglieder zählen auch Personen, die mit den Sorgeberechtigten des Kindes eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 des Sozialgesetzbuches II (SGB II) vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) in der zurzeit gültigen Fassung bilden.

- (4) Das für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Einkommen ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Falls Auskünfte oder Nachweise über die Einkommens- oder Familienverhältnisse verweigert oder innerhalb von zwei Monaten nicht nachgewiesen werden, wird die jeweilige Höchstgebühr festgesetzt. Eine rückwirkende Verrechnung der Gebühr ist nicht möglich.
- (5) Können Sorgeberechtigte zum Zeitpunkt der Antragstellung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die nach § 2 Abs. 4 erforderlichen Belege nicht vorlegen, sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäß Angaben über das für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Einkommen zu machen. In diesen Fällen wird die Gebühr bis zur Vorlage der erforderlichen Belege vorläufig festgesetzt. Die Unterlagen sind unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen und anschließend wird die endgültig zu zahlende Gebühr rückwirkend festgesetzt.
- (6) Sorgeberechtigte können von sich aus erklären, dass sie die jeweilige Höchstgebühr zahlen wollen. Sie brauchen dann keine Einkommensnachweise vorzulegen und müssen ihr Einkommen auch nicht angeben.
- (7) Das ermittelte Einkommen bleibt grundsätzlich für den gesamten Zeitraum maßgebend, in dem das Kind die Horteinrichtung besucht. Bei Veränderungen von mindestens 15 % der wirtschaftlichen Verhältnisse (sowohl positiv als auch negativ) gegenüber dem letzten Kalenderjahr ist der Gebührenpflichtige insoweit verpflichtet, der Stadt Aurich die für die Einkommensermittlung maßgebenden Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Diese Mitteilungspflicht gilt auch bei Änderungen der Familienverhältnisse hinsichtlich der zum Haushalt des Kindes rechnenden Familienmitglieder.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Gebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle, die als Anlage dieser Satzung beigefügt und deren Bestandteil ist.
- (2) Für das zweite Kind einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister), das im gleichen Zeitraum einen Hort der Stadt Aurich besucht, wird die Gebühr um 50 % gemindert. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Diese Regelung gilt nur für die Horteinrichtungen, bei denen die Gebühr aufgrund dieser Gebührenordnung berechnet wird.
- (3) Es können in den Kindertagesstätten grundsätzlich und vorrangig nur Kinder aus dem Gebiet der Stadt Aurich aufgenommen werden. In begründeten Fällen werden Kinder aus anderen Gemeinden nach Absprache zwischen den beteiligten Kommunen aufgenommen, sofern freie Kindergartenplätze vorhanden sind. Für diese Plätze erfolgt ein Kostenausgleich von der Wohnortgemeinde. Die Höhe des Kostenausgleichs wird gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung „Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 22 ff und § 69 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Nds. Ausführungsgesetz zum KJHG sowie dem Nds. Kindertagesstättengesetz“ festgesetzt.
- (4) Wird ein Kind nach § 3 Abs. 3 S. 2 aufgenommen, so ist hierfür – abhängig vom Einkommen des/der Erziehungsberechtigten – die Gebühr nach der geltenden Gebührenstaffel für den Besuch einer Horteinrichtung zu zahlen.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes sowie die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit Beginn des Tages, an dem das Kind in die Horteinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. mit dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in der ersten Hälfte des Monats, so wird dieser voll berechnet. Erfolgt sie in der zweiten Hälfte des Monats, so wird die Gebühr für diesen Monat um die Hälfte gekürzt.
- (3) Abmeldungen können mit einer monatlichen Frist zum 31. Januar und 31. Juli jeden Jahres vorgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug aus Aurich) kann ein anderer Abmeldezeitpunkt eingeräumt werden. Bei einem Wegzug aus dem Stadtgebiet Aurich innerhalb des Kindertagesstättenjahres hat eine Abmeldung des Kindes aus der Kindertagesstätte oder dem Spielkreis spätestens zum nächstmöglichen Abmeldetermin zu erfolgen.
- (4) Bei vorübergehender Schließung der Einrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlaß der Gebühr. Dies gilt insbesondere für die Schließung der Horteinrichtung während der Ferienzeiten. Sollten die Einrichtungen jedoch aus anderen Gründen länger als einen Monat geschlossen sein, kann über einen teilweise oder vollständigen Verzicht der Gebühren für diesen Zeitraum gesondert entschieden werden.
- (5) Der Ausschluss eines Kindes aus dem Hort kann erfolgen, wenn der Gebührensschuldner mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge nach einer Mahnung und nach einer schriftlichen Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb einer festgesetzten Frist zahlt. Die Gebühr bleibt im Falle eines Ausschlusses bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin (31. Januar oder 31. Juli) fällig.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die monatlich zu zahlende Gebühr ist im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes im Laufe eines Monats ist die Gebühr für diesen Monat 5 Tage nach der Aufnahme zu entrichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (2) Nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlte Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Gebührenübernahme

Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird die Gebühr auf Antrag vom zuständigen Jugendamt übernommen, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Übernahme der Gebühren erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Die Anträge sind unter Anwendung eines entsprechenden Antragsformulars bei der Stadt Aurich zu stellen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätten-Gebührenordnung vom 28.05.1998 außer Kraft.

Aurich, den 17. Mai 2005

gez. Griesel

Griesel
Bürgermeisterin

